

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

I.V.M. ARTIKEL 24 FF. DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/1288

WAVE MANAGEMENT AG

GEGENSTAND DIESES DOKUMENTS SIND PFLICHTINFORMATIONEN ÜBER DIE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG. ES HANDELT SICH NICHT UM WERBEMATERIAL. DIESE INFORMATIONEN SIND GESETZLICH VORGESCHRIEBEN, UM DIE VON DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE TRANSPARENT ZU ERLÄUTERN.

Finanzportfolioverwaltung für den WAVE Total Return ESG

WKN / ISIN: A0MU8D / DE000A0MU8D2; A0MU8A / DE000A0MU8A8

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

Stand: 01.06.2025

A) „ZUSAMMENFASSUNG“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Die Finanzportfolioverwaltung bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der WAVE Total Return ESG soll insbesondere unter den Gesichtspunkten nachhaltiger Geldanlagen verwaltet werden und setzt sich zu mindestens 51 % aus Wertpapieren zusammen, deren Emittenten nach ökologischen (u.a. Umweltschutz), sozialen (u.a. Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards) und Governance-Kriterien (u.a. Verhinderung von Korruption und Bestechung) analysiert wurden.

Anlagestrategie

Ziel der Finanzportfolioverwaltung ist das Erreichen einer absoluten, positiven Rendite unter Berücksichtigung sozial und ökologisch verantwortlicher Investitionskriterien. Dabei kann es zum Ausschluss von Unternehmen oder Staaten, bspw. aufgrund grundsätzlicher Kontroversen oder normbasierter Ausschlusskriterien kommen. Zum Beispiel werden Titel von Unternehmen oder Staaten mit kontroversen Geschäftsfeldern oder Geschäftspraktiken von vornherein ausgeschlossen. Dazu gehören Unternehmen, die Produkte und Leistungen anbieten, die im Rahmen der Anlagestrategie als problematisch bewertet werden. Beispielsweise geächteten Waffen (ABC-Waffen, Streubomben und Minen), Kernenergie oder Förderung von Kohle. Auch bei Investments in Staatsanleihen wird mit Ausschlusskriterien gearbeitet. Ein Ausschluss betrifft beispielsweise Staaten, in denen Korruption besonders weit verbreitet ist, die keine Bürger- und Menschenrechte einhalten oder die gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen. Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die gemessen an anerkannten globalen Normen und Standards (z.B. UN-Global Compact) eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Schwerwiegende und/oder wiederholende Verstöße führen zu einem Ausschluss.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingegangen werden können, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung können temporär börsengehandelte Standard-Derivate eingesetzt werden (Futures auf Aktienindizes/Zinsfutures). Außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden nicht eingesetzt. Derivate werden vor allem zur taktischen Absicherung von Risiken eingesetzt, d.h. um z.B. Risiken aus investierten Wertpapieren durch gegenläufige Derivate-Positionen kostengünstig zu reduzieren. Bzgl. des Derivateeinsatzes unterliegt die Finanzportfolioverwaltung gesetzlichen und regulatorischen Grenzen zur Einhaltung diverser Risikokennziffern. Die jederzeitige Einhaltung dieser Grenzen wird sowohl von der WAVE als Asset Manager als auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Der Einsatz von Derivaten in der oben beschriebenen Weise steht in Einklang mit unserem nachhaltigen Anlageprozess. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsqualität der Finanzportfolioverwaltung ergeben sich dadurch nicht.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Finanzportfolioverwaltung unterliegt Risikomanagement- und Compliance-Prozessen bezüglich der Einhaltung der Anlagepolitik. Alle definierten ESG-Limite sind im Investmentmanagementsystem der WAVE hinterlegt. Somit ist sichergestellt, dass jedes Wertpapier vor dem Handel eine automatisierte ESG Prüfung durchläuft. Emittenten, die die ESG-Kriterien aus den normbasierten Screenings und Ausschlussverfahren nicht erfüllen, sind in einer Negativliste erfasst. Diese Negativliste wird laufend gemäß der aktuellen ESG-Einschätzung des Research-Partners MSCI ESG aktualisiert und durch das unabhängige Risikomanagement-Team der WAVE überwacht. Zusätzlich wird die Negativliste auch extern bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hinterlegt. Auf diese Weise werden die Fonds einerseits durch die sog. Ex-Post-Prüfung laufend darauf überprüft, ob die vorhandenen Wertpapierpositionen nach wie vor den definierten ESG-Kriterien entsprechen (aufgrund neuer Erkenntnisse kann sich die ESG-Einschätzung der Emittenten ändern). Andererseits wird ebenfalls geprüft, ob auch neu zu tätige Wertpapierinvestments die definierten ESG-Kriterien erfüllen; diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Ex-Ante-Prüfung vor der Ausführung der entsprechenden Wertpapiertransaktion. Bei neu aufkommenden schweren Verstößen kann zeitnah reagiert und betroffene Titel liquidiert werden.

Durch die laufenden Ex-Ante- und Ex-Post-Prüfungen, die sowohl intern als auch extern durchgeführt werden, ist gewährleistet, dass die festgelegten ESG-Kriterien konsistent erfüllt werden und nur Titel im Portfolio vorhanden sind, die die ESG-Kriterien erfüllen.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG werden verwendet, um jedes der von der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zur Minimierung etwaiger Einschränkungen werden die Daten von einem der weltweit führenden ESG-Datenanbieter bezogen, wodurch ein Höchstmaß an Datenverfügbarkeit und -qualität erzielt werden soll. ESG Daten unterliegen aufgrund ihrer Viel- und Neuartigkeit generell gewissen Limitationen. Aus diesem Grund werden die bezogenen Daten zusätzlich anlassbezogen von der WAVE plausibilisiert.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Die Finanzportfolioverwaltung hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die von der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

B) „KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

C) „ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS“

Die Finanzportfolioverwaltung bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung des WAVE Total Return ESG soll insbesondere unter den Gesichtspunkten nachhaltiger Geldanlagen verwaltet werden und setzt sich zu mindestens 51 % aus Wertpapieren zusammen, deren Emittenten nach ökologischen (u.a. Umweltschutz), sozialen (u.a. Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards) und Governance-Kriterien (u.a. Verhinderung von Korruption und Bestechung) analysiert wurden.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

D) „ANLAGESTRATEGIE“

Ziel der Finanzportfolioverwaltung ist das Erreichen einer absoluten, positiven Rendite unter Berücksichtigung sozial und ökologisch verantwortlicher Investitionskriterien. Dabei kann es zum Ausschluss von Unternehmen oder Staaten, bspw. aufgrund grundsätzlicher Kontroversen oder normbasierter Ausschlusskriterien kommen. Zum Beispiel werden Titel von Unternehmen oder Staaten mit kontroversen Geschäftsfeldern oder Geschäftspraktiken von vornherein ausgeschlossen. Dazu gehören Unternehmen, die Produkte und Leistungen anbieten, die im Rahmen der Anlagestrategie als problematisch bewertet werden. Beispielsweise geächteten Waffen (ABC-Waffen, Streubomben und Minen), Kernenergie oder Förderung von Kohle. Auch bei Investments in Staatsanleihen wird mit Ausschlusskriterien gearbeitet. Ein Ausschluss betrifft beispielsweise Staaten, in denen Korruption besonders weit verbreitet ist, die keine Bürger- und Menschenrechte einhalten oder die gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird nur in Unternehmen investiert, die gemessen an anerkannten globalen Normen und Standards (z.B. UN-Global Compact) eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Schwerwiegende und/oder wiederholende Verstöße führen zu einem Ausschluss.

E) „AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern die Finanzportfolioverwaltung direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung können temporär börsengehandelte Standard-Derivate eingesetzt werden (Futures auf Aktienindizes/Zinsfutures). Außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden nicht eingesetzt. Derivate werden vor allem zur taktischen Absicherung von Risiken eingesetzt, d.h. um z.B. Risiken aus investierten Wertpapieren durch gegenläufige Derivate-Positionen kostengünstig zu reduzieren. Bzgl. des Derivateeinsatzes unterliegt die Finanzportfolioverwaltung gesetzlichen und regulatorischen Grenzen zur Einhaltung diverser Risikokennziffern. Die jederzeitige Einhaltung dieser Grenzen wird sowohl von der WAVE als Asset Manager als auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Der Einsatz von Derivaten in der oben beschriebenen Weise steht in Einklang mit unserem nachhaltigen Anlageprozess. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsqualität der Finanzportfolioverwaltung ergeben sich dadurch nicht.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

F) „ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE“

Die mit der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

G) „METHODEN FÜR ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE“

Die Finanzportfolioverwaltung unterliegt Risikomanagement- und Compliance-Prozessen bezüglich der Einhaltung der Anlagepolitik. Alle definierten ESG-Limite sind im Investmentmanagementsystem der WAVE hinterlegt. Somit ist sichergestellt, dass jedes Wertpapier vor dem Handel eine automatisierte ESG Prüfung durchläuft. Emittenten, die die ESG-Kriterien aus den normbasierten Screenings und Ausschlussverfahren nicht erfüllen, sind in einer Negativliste erfasst. Diese Negativliste wird laufend gemäß der aktuellen ESG-Einschätzung des Research-Partners MSCI ESG aktualisiert und durch das unabhängige Risikomanagement-Team der WAVE überwacht. Zusätzlich wird die Negativliste auch extern bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hinterlegt. Auf diese Weise werden die Fonds einerseits durch die sog. Ex-Post-Prüfung laufend darauf überprüft, ob die vorhandenen Wertpapierpositionen nach wie vor den definierten ESG-Kriterien entsprechen (aufgrund neuer Erkenntnisse kann sich die ESG-Einschätzung der Emittenten ändern). Andererseits wird ebenfalls geprüft, ob auch neu zu tätige Wertpapierinvestments die definierten ESG-Kriterien erfüllen; diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Ex-Ante-Prüfung vor der Ausführung der entsprechenden Wertpapiertransaktion. Bei neu aufkommenden schweren Verstößen kann zeitnah reagiert und betroffene Titel liquidiert werden.

Durch die laufenden Ex-Ante- und Ex-Post-Prüfungen, die sowohl intern als auch extern durchgeführt werden, ist gewährleistet, dass die festgelegten ESG-Kriterien konsistent erfüllt werden und nur Titel im Portfolio vorhanden sind, die die ESG-Kriterien erfüllen.

H) „DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG“

Die Daten von MSCI ESG werden verwendet, um jedes der von der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die wesentliche Datenquelle für die ESG Bewertung ist der ESG Datenprovider MSCI. Aus dieser Datenquelle werden im Wesentlichen die Ausschlusskriterien, als auch die ESG Rating Scores bezogen.

Die Ausschlusskriterien folgen dabei dem Nachhaltigkeitsansatz des Forums Nachhaltige Geldanlage (FNG).

Die einzelnen WAKI-Säulenscores E/S/G müssen dabei auf einer Skala von 0-10 jeweils mindestens einen Score von größer 2 aufweisen. Der FIA Score muss mindestens ein „Average“ (Score von größer 2,9) betragen. Der Neuerwerb von Wertpapieren von Emittenten unterhalb dieses festgelegten Schwellenwertes ist nicht zulässig. In Bezug auf das Portfolio wird hinsichtlich der klimabezogenen ESG-Komponente Dekarbonisierungsentwicklungen und den damit verbundenen Risiken und Chancen in transitorischer Form Rechnung getragen.

Dazu setzt die WAVE u.a. den MSCI Low Carbon Transition Score ein. Diese Kennzahl drückt die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells eines Emittenten hinsichtlich der Umstellung auf eine CO₂-neutrale /-arme Wirtschaft aus. Das Scoring-Modell beschränkt sich nicht auf vergangenheitsbezogene Daten, sondern bewertet systematisch die Chancen und Risiken in der Wertschöpfungskette von Unternehmen vom Lieferanten bis zum Erzeugnis und damit die Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle. Der Score ist branchenunabhängig und wird auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 10 (bester Wert) bewertet. Diese Einwertung erlaubt eine Kategorisierung hinsichtlich der Exposition gegenüber dem Risiko des kohlenstoffarmen Übergangs, womit wiederum die Gefahr negativer finanzieller Auswirkungen auf die Vermögenswerte verbunden ist.

Bei Ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt die WAVE bei dem Neuerwerb ausschließlich Unternehmen, die einen Score von mindestens größer 3 im WAVE Total Return ESG aufweisen. Diese Unternehmen verfügen mindestens über die Fähigkeit, ihr Produktportfolio auf kohlenstoffarme Produkte umzustellen, wodurch das Risiko von Emittentenausfällen minimiert wird.

Das Screening von Scores gilt nicht für Titel im Bestand.

Darüber hinaus untersucht die WAVE neben klassischen Szenarioanalysen auch Klimaszenarien, um physische und transitorische Risiken abzubilden.

Dies wird durch die Berechnung eines Climate Value-at-Risk (CVaR) durchgeführt. Diese umfasst Klimaszenarien mit unterschiedlichen Temperaturpfaden sowie eine Betrachtung der physischen Risiken in Form von Naturgefahren und deren Auswirkungen auf Produktionsanlagen und Gebäude. Ergebnisse der CVaR Berechnung sind unter anderem die prognostizierten Marktwertverluste der Portfolien aufgrund der klimatischen Entwicklung. Diese Berechnungen werden mindestens einmaljährlich durchgeführt.

I) „BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN“

Zur Minimierung etwaiger Einschränkungen werden die Daten von einem der weltweit führenden ESG-Datenanbieter bezogen, wodurch ein Höchstmaß an Datenverfügbarkeit und -qualität erzielt werden soll. ESG Daten unterliegen aufgrund ihrer Viel- und Neuartigkeit generell gewissen Limitationen. Aus diesem Grund werden die bezogenen Daten zusätzlich anlassbezogen von der WAVE plausibilisiert.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

J) „SORGFALTPFLICHT“

Die der Finanzportfolioverwaltung zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die der Finanzportfolioverwaltung zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

K) „MITWIRKUNGSPOLITIK“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden „Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen“ des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen der Finanzportfolioverwaltung.

L) „BESTIMMTER REFERENZWERT“

Die Finanzportfolioverwaltung hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

M) „STAND UND DOKUMENTENVERSION“

VERSION	DATUM	BESCHREIBUNG
1.0	01.06.2025	Erste Version